



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 8.6.2012
C(2012) 3406 final

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin,

die Europäische Kommission dankt dem Österreichischen Nationalrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts {KOM(2011) 126 endgültig} sowie zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften {KOM(2011) 127 endgültig}. Die Kommission begrüßt die Unterstützung der Vorschläge durch den Österreichischen Nationalrat und die positive Rückmeldung zu beiden Vorschlägen. Wir entschuldigen uns für die verspätete Antwort auf diese Stellungnahme.

Zu den wichtigsten Fragen in der Stellungnahme des Österreichischen Nationalrats gibt die Kommission folgende Erläuterungen.

Formerfordernis der Rechtswahl

Ziel der in der vorgeschlagenen Verordnung im Bereich des Ehegüterrechts vorgesehenen Formerfordernis ist es, beiden Ehegatten Rechtssicherheit zu verschaffen und durch die Mindeststandards eine ungerechte Situation für einen Ehegatten zu vermeiden (die Rechtswahl bedarf ausdrücklich der Schriftform und muss datiert sowie von beiden Parteien unterzeichnet sein).

Auch wenn nach Absatz 1 der Artikel 19 und 20 die Rechtswahl in der Form erfolgt, die nach dem Recht des Staates, in dem die Rechtswahlvereinbarung bzw. der Vertrag aufgesetzt wurde, vorgeschrieben ist, müssen die zusätzlichen Formvorschriften des Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, eingehalten werden. Auf diese Weise werden unvorteilhafte Situationen vermieden und die Schutzwirkung gewährleistet.

Selbstverständlich ist die Kommission bereit, mit dem Gesetzgeber zu erörtern, ob die Bestimmungen der Formerfordernisse verbessert werden können.

*Frau Mag. Barbara PRAMMER
Präsidentin des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Ausschluss der Rechtswahl für eingetragene Partnerschaften {KOM(2011) 127 endgültig}

Wie in der Mitteilung der Kommission „Klärung der Vermögensverhältnisse bei internationalen Paaren“ (KOM(2011) 125 endgültig) festgestellt, handelt es sich bei eingetragenen Partnerschaften um ein neues Rechtsinstitut, das es nicht in allen Mitgliedstaaten gibt.

Angesichts dieser Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und der Unterschiede im Hinblick auf das anwendbare Recht in den Mitgliedstaaten, in denen dieses Institut bekannt ist, sieht der Vorschlag keine Möglichkeit einer Rechtswahl für die Partner vor. Zur Anwendung kommt das Recht des Staates, in dem die Partnerschaft eingetragen ist. Der in der Verordnung verfolgte Grundsatz entspricht im Allgemeinen dem Recht der Mitgliedstaaten für eingetragene Partnerschaften, wonach in der Regel das Recht des Staates zur Anwendung kommt, in dem die Partnerschaft eingetragen ist.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Parteien in Österreich die Möglichkeit der Rechtswahl betreffend der güterrechtlichen Wirkungen von eingetragenen Partnerschaften haben, und ist bereit, diese Frage im Laufe der Verhandlungen im Rat und im Parlament zu erörtern, um den Parteien die Möglichkeit der Rechtswahl zu bieten. Auch wenn die Rechtswahl möglich ist, wird sie gleichwohl relativ beschränkt sein, weil es nicht in allen Mitgliedstaaten Rechtsordnungen für eingetragene Partnerschaften gibt, aber auch wegen der Anwendung der Anknüpfungskriterien. Anwendbares Recht wäre das Recht des Staates, der eine Verbindung zu dem Paar aufweist. Haben sie beispielsweise ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, der das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht kennt, können sie sich nicht für das Recht an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort entscheiden. Somit ist die Wahlmöglichkeit eingeschränkt.

Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“ und Rechtsgrundlage

Die vorgeschlagenen Verordnungen sollen das Leben internationaler Paare unter häufig schwierigen Lebensumständen vereinfachen und Rechtssicherheit bei grenzübergreifenden Sachverhalten bieten.

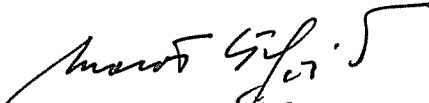
Der gewöhnliche Aufenthalt ist das gebräuchlichste und modernste Anknüpfungskriterium, das im internationalen Privatrecht im Bereich des Ehegüterrechts und des Güterrechts eingetragener Partnerschaften zur Anwendung kommt. Es deckt sich mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen des Paares und auch oftmals mit dem Ort, an dem sich der Großteil seines Vermögens befindet. Diese Anknüpfung begünstigt die Integration im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts und schließt jede Diskriminierung von Personen aus, die in diesem Staat wohnen, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ autonom auszulegen, d.h. unabhängig von der Bedeutung dieses oder eines verwandten Begriffs im nationalen Recht. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt festzustellen. Die Auslegung des Begriffs durch nationale Gerichte wird vom Europäischen Gerichtshof kontrolliert, der auf diese Weise Leitlinien für dessen Auslegung entwickelt. In der Rechtssache C-523/07 vom 2. April 2009 hat der Gerichtshof den Begriff zum ersten Mal im Bereich der Ziviljustiz ausgelegt. Solche Leitlinien können den Gerichten in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses autonomen Begriffs, der im Allgemeinen ohne größere Schwierigkeiten angewendet wird, helfen.

Somit ist der gewöhnliche Aufenthalt das am besten geeignete Anknüpfungskriterium für internationale Paare, die häufig umziehen, und berücksichtigt auf angemessene Weise die Bedürfnisse der Bürger.

Neben dem gewöhnlichen Aufenthalt wird die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungskriterium herangezogen.

Die Kommission hofft, dass obige Erläuterungen die wichtigsten Fragen Ihrer Stellungnahme beantworten.

Mit freundlichen Grüßen


Maroš Šefčovič
Vizepräsident